



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 12

GZ. RV/3651-W/07

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des M.R., W., H.straße, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum ab 1. Mai 2004 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Familienbeihilfe steht von 1.August 2005 bis 31.Dezember 2005 nicht zu.

Die Familienbeihilfe steht ab 1.Mai 2004 bis 31.7.2005 sowie ab 1.Jänner 2006 zu.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber, in der Folge Bw. genannt, ist polnischer Staatsbürger. Er beantragte am 25.9.2006 die Gewährung von Familienbeihilfe für seine Tochter M. ab Mai 2004. Diese lebt seit 5.12.2003 mit dem Vater im gemeinsamen Haushalt in Österreich. Die Ehefrau und Kindesmutter Mm. lebt erst seit Juli 2004 in Österreich im gemeinsamen Haushalt mit dem Bw. und der Tochter. Laut einer Bestätigung des Arbeits-Sozial-und Familienamtes des bisherigen Wohnortes der Ehefrau in der Slowakei habe diese seit dem 1.4.2003 kein Kindergeld bezogen.

Mit Vorhalt vom 20.10.2006 wurde der Bw. vom zuständigen Finanzamt aufgefordert, folgende Unterlagen nachzureichen:

Schulbesuchsbestätigung der Tochter

Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich für die ganze Familie ab Mai 2004

Arbeitserlaubnis bzw. EU-Freizügigkeitsbestätigung ab Mai 2004

Sozialversicherungsnummer der Gattin

Erklärung wovon der Lebensunterhalt bestritten wird

Einkommensnachweis der Gattin

Erklärung ab wann er mit seiner Tochter und Gattin im gemeinsamen Haushalt lebte.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 20.12.2006 ohne Anführung eines Zeitraumes abgewiesen. Aus der Begründung ist allerdings zu erschließen, dass die Zuerkennung laut Antrag, also ab Mai 2004, abgewiesen wird. Dies deshalb, weil nicht alle abverlangten Unterlagen vorgelegt worden seien.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 18.1.2007 fristgerecht berufen und weitere Unterlagen vorgelegt, nämlich eine Freizügigkeitsbestätigung, eine Bestätigung der Mutter über die Gewährung von Unterhalt und sowie eine Bestätigung über die Auszahlung von Krankengeld.

Nachdem noch weitere Belege, vor allem hinsichtlich Finanzierung der Lebenshaltungskosten vorgelegt worden waren, wurde die Berufung mit Berufungsvorentscheidung abgewiesen. Diese wurde damit begründet, dass gemäß § 3 Abs. 1 und 2 FLAG Angehörige eines EU-Mitgliedslandes Österreichern hinsichtlich des Familienbeihilfenanspruches nur dann gleichgestellt seien, wenn sie in Österreich selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig seien und über ausreichende Existenzmittel und eine ausreichende Krankenversicherung für sich und ihre Familienangehörigen verfügten. Im Hinblick auf die dargelegten Einkommensverhältnisse und die monatlichen Fixkosten könne nicht von nachhaltig gesicherten Existenzmitteln ausgegangen werden.

Der als „Berufung“ bezeichnete Schriftsatz vom 14.8.2007 wurde vom Finanzamt als Vorlageantrag gewertet und dem Unabhängigen Finanzsenat vorgelegt. Diesem wurde vom Bw. eine Aufstellung der MA 15 der Stadt Wien beigelegt, wonach er im Zeitraum 17.3.2005 bis 7.7.2006 in unregelmäßigen Abständen diverse Geldaushilfen erhalten habe.

Im Akt erliegt weiters ein vom Finanzamt im Dezember 2007 angeforderter Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung, der folgende Daten ausweist:

10.11.2003-15.7.2005: geringfügig beschäftigter Arbeiter

07.08.2006-19.08.2006: Arbeitslosengeldbezug

20.08.2006-29.08.2006: Krankengeldbezug

30.08.2006-15.09.2006: Arbeitslosengeldbezug

18.09.2006-30.09.2007: Angestellter

12.10.2007-laufend: Arbeitslosengeldbezug

Der Unabhängige Finanzsenat forderte von der MA 62 der Stadt Wien eine Meldebestätigung an. Demnach war der Bw. in den Jahren 2000 und 2002 nicht in Österreich gemeldet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Zunächst ist festzuhalten, dass § 3 FLAG in der geltenden Fassung, der hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe auf die §§ 8 und 9 NAG verweist, erst mit dem sog. „Fremdenrechtspaket“ zum 1.1.2006 in Kraft trat. Der Bw. beantragte die Gewährung von Familienbeihilfe ab dem 1.1.2004. Es ist also bei der Überprüfung des Anspruches der Zeitraum vor und nach dem 1.1.2006 zu unterscheiden.

§ 3 Abs. 1 FLAG i.d. Fassung vor dem 1.1.2006 lautete: „Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen. Kein Anspruch besteht, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert oder gegen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt.“

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die sich seit mehr als sechzig Kalendermonaten ständig im Bundesgebiet aufhalten.

Der Bw. ist polnischer Staatsbürger. Polen ist seit 1.Mai 2004 Mitglied der Europäischen Union. Demnach ist im gegenständlichen Fall auch auf § 53 Abs. 1 FLAG Bedacht zu nehmen: Dieser lautet: „Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit es sich aus dem genannten Übereinkommen ergibt, in diesem Bundesgebiet österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Daher ist die Verordnung EWG Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu-und abwandern idgF auf polnische Staatsbürger seit 1. Mai 2004 unmittelbar und ungeachtet allenfalls entgegenstehender inländischer Rechtsvorschriften anwendbar.“

Gem. Art. 1 der VO ist „Arbeitnehmer“ oder „Selbständiger“ jeder, der gegen ein Risiko oder mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer

oder Selbständige oder einem Sondersystem für Beamte erfasst werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist. Dies gilt nach der Entscheidung des EuGH vom 24.2.2005, Zl. C-543/03 unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Entscheidend ist lediglich, ob jemand in einem für Arbeitnehmer oder Selbständige geschaffenen System der sozialen Sicherheit pflicht- oder freiwillig versichert ist.

Der Bw. war lt. Versicherungsdatenauszug der Österreichischen Sozialversicherung von 10.11.2003 bis 15.7.2005 als geringfügig beschäftigter Arbeiter versichert. Da nach der zitierten Verordnung nicht einmal ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis für die Gewährung von Familienleistungen, zu denen die innerstaatliche Familienbeihilfe zweifelsohne gehört, von Bedeutung ist, steht die Familienbeihilfe für diesen Zeitraum unabhängig von der Höhe des Einkommens zu.

Hingegen weist der Versicherungsdatenauszug von 16.7.2005 bis 6.8.2006 keine Versicherungszeiten auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses oder den Bezug von Leistungen auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses aus.

Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache der Referentin mit dem Bw. kann davon ausgegangen werden, dass der Bw. im Zeitraum 16.7.2005 bis 31.12.2005, also im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 FLAG vor Inkrafttreten des sog. „Fremdenrechtspaketes“, auch nicht selbständig erwerbstätig war, aber „Geldaushilfen“ der MA 15 der Stadt Wien bezog. Er war wohl auch krankenversichert, da er von der MA 15 im „Bedarfsfall auch Krankenscheine erhielt“. Er war somit weder beschäftigt noch erhielt er Leistungen aus einem System der sozialen Sicherheit, dass für Arbeitnehmer besteht, wie dies etwa für den Fall eines Krankengeldbezuges oder Arbeitslosengeldbezuges der Fall wäre.

Gemäß Art. 3 der VO EWG 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen. Wie bereits ausgeführt ist die VO gemäß Art. 1 hinsichtlich des Bezuges von Familienleistungen in einem Mitgliedstaat nur auf pflicht- oder freiwillig versicherte Arbeitnehmer oder Selbständige anwendbar oder auf Personen, die Leistungen aus einem für Arbeitnehmer oder Selbständige geschaffenen Versicherungssystem beziehen. Dieses Mindestfordernis wurde vom Bw. im Zeitraum 16.7.2005 bis 31.12.2005 nicht erfüllt.

Auch ab 1.1.2006 bis 16.8.2006 weist der Versicherungsdatenauszug keine Versicherungszeiten aus, jedoch ist § 3 Abs. 1 in folgender Fassung in Kraft:

„Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich nach den §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und

Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten. § 8 regelt die verschiedenen Aufenthaltstitel, § 9 i.Z mit § 53 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger. Eine solche ist gem. § 53 leg.cit. auszustellen, wenn die Voraussetzungen gem. der §§ 51 (Angehörigeneigenschaft) oder 52 vorliegen. Demnach ist von der zuständigen Behörde das Vorliegen einer Krankenversicherung und ausreichender Existenzmittel zu prüfen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 4 NAG, wonach für EWR-Bürger, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bundesgesetze rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und gemeldet sind, die aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz 1991 die Anmeldebescheinigung ersetzt. Es liegt daher zwar keine Anmeldebescheinigung vor, jedoch muss deren Ausstellung auch nicht beantragt werden, da der Bw. zweifellos seit 13.10.2003 durchgehend in Österreich gemeldet ist. Selbst bei Vorliegen einer Anmeldebescheinigung würde jedoch diese Tatsache für die Gewährung der Familienbeihilfe ausreichen, ohne dass von der für deren Gewährung zuständigen Behörde überprüft werden müsste, ob die dafür lt. § 52 NAG erforderlichen Voraussetzung vorliegen.

Dem Bw. steht daher die Familienbeihilfe ab 1.1.2006 wiederum zu.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 6. August 2008